

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 176

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2008

Nr. 11, 15. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2007	
Berkenbrück	S. 1
Briesen (Mark)	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 1

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss	S. 2
---	------

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 4
--	------

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2008 - ohne Sonderkunden - Kundeninformation	S. 4
--	------

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2007

Berkenbrück

GV-Sitzung am 10.10.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 14/07** Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Erholungsgebiet „Pflaumenweg“ in 15518 Berkenbrück
- Nr. 15/07** Baubeschluss zur Ausbaumaßnahme Lindenstraße in 15518 Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 15.11.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 32/07** Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen – Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung - Siedlerweg BA 1 und BA 2 (OT Biegen) und in der Privatstraße, 1. BA in der Gemeinde Briesen
- Nr. 33/07** Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbaulichen Maßnahmen – Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung - Siedlerweg BA 1 und BA 2 (OT Biegen) und in der Privatstraße, 1. BA in der Gemeinde Briesen
- Nr. 34/07** Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngrundstück Frankfurter Straße 31 a und b“
- Nr. 35/07** Beschlussfassung zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wochenendsiedlung Am Rehhagen“ (Entwurf: Juni 2005)
- Nr. 36/07** Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen
- Nr. 37/07** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wochenendsiedlung Am Rehhagen“ (Entwurf: November 2007)
- Nr. 38/07** Vereinbarung „Brücke Drahdorf“

GV-Sitzung am 06.12.2007 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 42/07** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen ab 01.01.2008 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 18.12.2007 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 29/07** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2008 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 20.11.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 15/07** Abwägungsbeschluss gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB für die 1. Änderung des BP „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ – Entwurf (Stand: Juli 2007)
- Nr. 16/07** Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Wochenend- und Wohnsiedlung Birkenweg“ OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 17/07** 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß §§ 87 ff. FlurbG¹ in Verbindung mit §§ 56 ff. LwAnpG² und den Bestimmungen des BbgLEG³ das

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3.VA

AZ: 23-5-6472-0531/42; Verfahrens-Nr. 3005Q an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg
Stadt Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder)**

Flur 138

Flurstücke 90 bis 93, 98, 99, 100 bis 108, 166 bis 168, 178, 179, 182, 183, 185, 191, 193, 194, 198, 201 bis 203, 204/2, 229, 232 bis 243, 322 bis 359, 538 bis 553, 574 bis 585, 591, 592, 679 bis 699

**Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Zeschdorf
Gemarkung Alt Zeschdorf**

Flur 2

Flurstücke 10, 17, 18

Flur 3,

Flurstücke 156 bis 163, 172, 174 bis 180, 181/1, 181/2, 182 – 197, 198/1, 198/2, 199 – 225, 232 bis 236, 239, 242 bis 244, 380, 537 bis 554, 560 bis 570, 572, 573, 575, 578, 579

Flur 4

Flurstücke 1 bis 34, 77 bis 103

**Stadt Lebus
Gemarkung Schönfließ**

Flur 1

Flurstücke 16 bis 19, 25, 26, 29, 30, 32 bis 34, 103, 111, 112, 114, 124 bis 130

Flur 2

Flurstücke 152, 156, 159 bis 168, 258 bis 265

**Stadt Lebus
Gemarkung Wulkow**

Flur 1

Flurstücke 41 bis 49, 131, 133 bis 158, 163, 175 bis 194, 198 bis 212, 258

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 30:000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.063 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Frankfurt (Oder) und des Amtes Lebus sowie in den an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach Bekanntmachung bei der

**Stadt Frankfurt (Oder), Bauamt, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15235 Frankfurt (Oder),
Haus 1, Zimmer 1.421**

und im

**Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1,
15236 Lebus**

sowie in den Amtsverwaltungen angrenzender Gemeinden

**Amt Seelow-Land, Bauamt, Feldstraße 3,
15306 Seelow**

Amt Odervorland, Bauamt,

Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

**Amt Schlaubetal, Hauptamt, Bahnhofstraße
40, 15299 Müllrose**

**Amt Brieskow-Finkenheerd, Hauptamt,
August-Bebel-Straße 18a,
15295 Brieskow-Finkenheerd**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens,

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

h) Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens**

Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA

und hat ihren Sitz in Alt-Zeschdorf. Die Teilnehmergein-

schaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuerungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuerungsordnung,
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstücke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann

die obere Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zum 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände einbezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Der Träger des Verfahrens hat gem. § 88 Nr. 9 FlurbG den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) zu zahlen. Alle weiteren Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehnergemeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) zu zahlen, der durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist. Die nicht vom Träger des Unternehmens verursachten Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 der öffentlichen Bekanntmachung.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuerungsordnung, Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 05.12.2007


Sünderhoff



Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 der öffentlichen Bekanntmachung

¹ Flurbereinigerungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

² Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

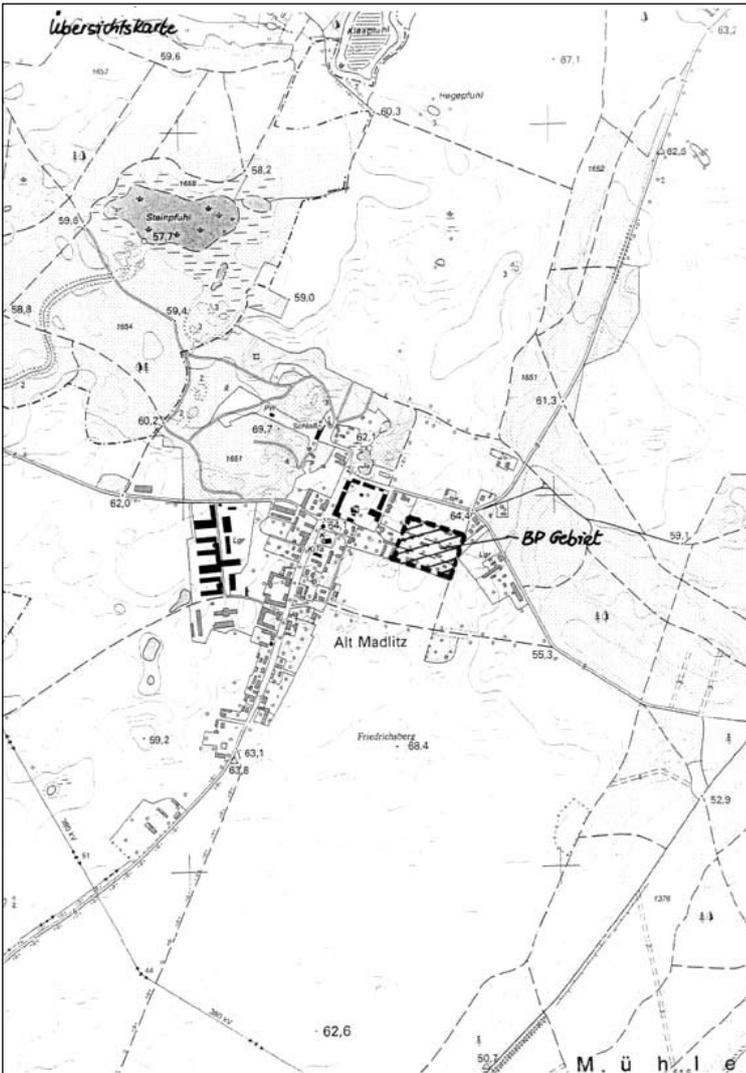
⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 20.11.07 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der

Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1, folgende Flurstücke: 353 bis 362, 364 bis 370 und 374 bis 400. Dieser Bereich befindet sich östlich von Alt Madlitz, am Birkenweg (sh. nebenstehende Karte).



Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung von Baurecht auf den Parzellen im Rahmen einer städtebaulichen Ordnung und klaren Abtrennung hinsichtlich der Nutzung Wochenenderholung und Wohnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt zur Einsichtnahme während folgender Dienststunden im Bauamt, Zimmer 15, vom **08.02.08 bis 10.03.08** aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 15.01.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2008 - ohne Sonderkunden -

Kundeninformation

Zum 01.01.2008 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)

zzgl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %

Mengentgelt (brutto)

1,67 EUR/m³

0,12 EUR/m³

1,79 EUR/m³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto 0,15 EUR/d

zuzügl. gesetzl. Ust von zzt. 7 % 0,01 EUR/d

Grundpreis je WE brutto 0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %		0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlammtransport aus KKA)

Bruttoendpreis 2,49 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA) (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

6

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Beispiel: Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).
Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h) bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.
Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
Stadt Frankfurt (Oder) 28,95 EUR/m³
Stadt Müllrose 29,65 EUR/m³
Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II Nebenleistungen

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Grundpauschale (netto) 868,07 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum an einer Trinkwasserleitung Nennweite ≤ DN 50 erfolgen.
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt zzt. 19 % 164,93 EUR

Grundpauschale (brutto) 1.033,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 54,62 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 % 10,38 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 65,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
Nettopreis 48,74 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 % 9,26 EUR/h
Bruttopreis 58,00 EUR/h

- sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen,
so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen \leq DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet

2.	Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)	
2.1	Grundpauschale (brutto)	2.160,00 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
2.2	Einheitspreis (brutto)	137,00 EUR/m
	Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe \leq 2,0 m Anschlussdimension \leq DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung	
2.3	Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
	• Erdarbeiten \geq 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von	131,00 EUR/m
	• zusätzliche notwendige Schächte installieren einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	712,00 EUR/Stck.
	• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	58,00 EUR/m
2.4	Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1 sowie nach Pkt. 2.2	
2.5	Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks folgender Preis berechnet. (brutto)	1.319,00 EUR
	Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	
3.	Vermietung von Standrohren	
3.1	Zinslose Kautio	
	Bruttoendpreis	256,00 EUR
3.2	Ausleihentgelt (netto)	1,12 EUR/d
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,08 EUR/d
	Ausleihentgelt (brutto)	1,20 EUR/d
3.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch	
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -	
4.	Mahnverfahren	
4.1	1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)
4.2	2. Mahnung Bruttoendpreis	2,60 EUR
4.3	gerichtliches Mahnverfahren	Kostenersatz
5.	Sperrandrohung	Kostenersatz
6.	Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
	Bruttoendpreis	41,00 EUR
7.	Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
	Wiedereinschaltpreis (netto)	41,00 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,87 EUR
	Wiedereinschaltpreis (brutto)	43,87 EUR
8.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1	Zinslose Kautio	
	Bruttoendpreis	50,00 EUR
8.2	Grundpreis	
	Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. • s. Pkt. 1.2 unter Abschnitt I.	
8.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch	
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	

8.4	Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 %	Kostensersatz
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	35,98 EUR 2,52 EUR 38,50 EUR
9.2	Wechselpreis Zähler \geq Qn 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Zähler Qn \geq 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	74,77 EUR 5,23 EUR 80,00 EUR
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5	Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen Mietpreis (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Mietpreis (brutto) • Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs. • Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostensersatz.	10,28 EUR/d 0,72 EUR/d 11,00 EUR/d
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostensersatz

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.